

Monate — für die 18,000 Fr. in Fabrikgebäude und Einrichtungen, macht à 5 % 300 Fr.“ Im Verfahren vor der Schatzungskommission sodann wurde das sachbezügliche Begehren der Entschädigungsansprecher (unter gleichzeitiger Reduktion des Zinsfußes auf 4%) ohne Einwendung seitens der Gegenpartei in völlig unzweideutiger Weise formulirt. Im Fernern hat die eidgenössische Alkoholverwaltung ausgeführt, die Entschädigungsansprecher seien doch in keiner Weise verhindert gewesen, Kontor- und Kellerräume des Wohngebäudes zu benutzen, zu vermieten u. s. w. Das ist richtig aber vollständig unerheblich, denn vom Wohngebäude hat ja die eidgenössische Alkoholverwaltung nur die Minderwerthsentschädigung zu verzinsen; die Pflicht zur Verzinsung des ganzen Anlagekapitals wurde ihr nur in Betreff der eigentlichen Brennereilokalitäten und Einrichtungen, nicht in Betreff des Wohngebäudes auferlegt. Daß aber die Entschädigungsansprecher an der Verfügung über die Brennereilokalitäten und Einrichtungen, deren Benützung zu anderweitigem Gewerbebetriebe u. s. w., durch das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigung verhindert wurden, wie die Schatzungskommission annimmt, hat die eidgenössische Alkoholverwaltung rechtzeitig, d. h. in der Rekurschrift, gar nicht bestritten. Endlich wendet die eidgenössische Alkoholverwaltung noch ein, durch den streitigen Zins erhalten die Entschädigungsansprecher in gesetzwidriger Weise Ersatz für entgangenen Brennereigewinn. Auch dies ist unrichtig. Nicht deßhalb wird ja den Brennereieigenthümern die streitige Zinsvergütung bewilligt, weil sie ihre Brennereilokalitäten und Einrichtungen nicht mehr zu gewinnbringendem Brennereibetrieb verwenden können, sondern deßhalb weil sie über dieselben überhaupt nicht verfügen, sie nicht verkaufen oder anderweitigem Gewerbebetriebe anpassen dürfen u. s. w., so lange das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigung nicht beendet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters vom 28. Mai 1889, Dispositiv 1 bis 4, wird bestätigt und zum Urtheile erhoben.

**VII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.
Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.**

92. Urtheil vom 5. Juli 1889 in Sachen
Kaiser gegen Solothurn.

A. Dr. Simon Kaiser bekleidete vom 28. August 1857 bis zu der auf 1. Januar 1886 erfolgten Aufhebung dieses Institutes die Stelle des Direktors der durch kantonales Gesetz begründeten, vom Kanton garantirten und unter Mitwirkung staatlicher Behörden verwalteten Aktiengesellschaft Solothurnische Bank (über deren Rechtsverhältnisse vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XI, S. 309 u. ff., XIV, S. 668 u. ff.); gemäß § 88 des Bankgesetzes wurde er vom Verwaltungsrathe jeweilen auf fünf Jahre gewählt. Die letzte Bestätigungswahl fand am 20. Mai 1882 statt und zwar, wie heute vom Beklagten zugegeben worden ist, für die Amtsperiode vom 1. Januar 1883 bis 31. Dezember 1887. Die fixe Besoldung des Bankdirektors betrug seit 1870 6000 Fr. per Jahr; daneben hatte derselbe gemäß § 61 des Bankgesetzes und § 60 der Bankreglementes Anspruch auf eine Lantieme von 5 % des erzielten Reinertrages, d. h. des Nutzens nach Verzinsung der Aktien zu 4 %. Infolge Beschlusses des Verwaltungsrathes vom 14. Juni 1869 waren ferner dem Direktor die Räumlichkeiten des neuerstellten Bankgebäudes, mit Ausnahme des von der Bankverwaltung benutzten Erdgeschosses (das 1. und 2. Stockwerk sammt Dependenz) gegen einen jährlichen „Miethzins“ von 600 Fr. überlassen worden. Von der Bankdirektion war ein Miethzins von 650 Fr. in Vorschlag gebracht worden; der Verwaltungsrath setzte indes denselben auf 600 Fr. herunter.

B. Durch Gesetz vom 10. Januar / 8. Februar 1885 wurde die Solothurnische Bank (sowie die Hypothekarkasse des Kantons Solothurn) auf 1. Januar 1886 aufgehoben und durch ein reines Staatsbankinstitut, die Solothurner Kantonalbank, ersetzt, in der Weise, daß zufolge § 3 des Gesetzes vom 10. Januar / 8. Februar 1885 und Art. 4 einer zwischen dem Staate Solothurn und den Aktionären der solothurnischen Bank am 22. / 30. Dezember 1885 getroffenen Uebereinkunft die Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank auf 1. Januar 1886 an die Kantonalbank übergingen. In Folge dessen erloschen die Funktionen des Dr. Kaiser als Direktor der Solothurnischen Bank; derselbe hat indeß seine fixe Besoldung als solcher bis Ende Juni 1886 fortbezogen. Die Wohnung im Bankgebäude wurde ihm am 29. September 1885 vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1886 gekündet. Zufolge späterer Verständigung mit dem Staate konnte er indeß dieselbe bis 15. August 1886 fortbenutzen.

C. Mit Klageschrift vom 30. Oktober 1886 stellt Dr. Kaiser beim Bundesgerichte die Anträge:

I. Der Staat Solothurn ist schuldig, dem Kläger Gehalts- und Wohnungsentschädigung zu bezahlen, und zwar:

a. Den festen Gehalt mit 6000 Fr. jährlich vom 1. Juli 1886 an bis Ende 1887, sei es in quartalweisen oder monatlichen Zahlungen unter Zuschlag des gesetzlichen Verzugszinses für die verfallenen Raten; eventuell eine jenem Gehalte entsprechende Entschädigung;

b. eine Entschädigung für die in Wegfall gekommene Lantienne pro 1886 und 1887 zu 3630 Fr. per Jahr berechnet, also im Ganzen. 7260 Fr.;

c. eine Wohnungsentschädigung von 3000 Fr. jährlich, vom 15. August 1886 an gerechnet bis Ende 1887, mithin im Ganzen 4125 Fr.

II. Der Staat Solothurn ist schuldig, dem Kläger, richterliches Ermessen oder Moderation vorbehalten, eine Entschädigung wegen Vertragsbruches und Kreditschädigung von 65,000 Fr. auszurichten.

Alles unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen geltend gemacht:

Ad I. Der Kläger sei vom Verwaltungsrathe der Solothurnischen Bank in gesetzlicher Weise und vorbehaltlos auf eine Amtsdauer von 5 Jahren (bis Ende 1887) zum Direktor der Solothurnischen Bank gewählt worden; für diese Zeit habe er Anspruch auf die mit dieser Stellung verbundenen Vortheile. Letztere bestehen zunächst in dem fixen Gehalte und dem reglementarischen Lantienantheil (welcher gemäß dem bisherigen jährlichen Durchschnitt auf 3630 Fr. zu berechnen sei), sodann aber auch in dem Wohnungsrechte im Bankgebäude. Bei Einräumung der fraglichen Wohnung an den Direktor gegen eine kleine, Miethzins genannte, Entschädigung habe es den Sinn gehabt, daß das erste Stockwerk als Dienstwohnung unentgeltlich hingeeben und dadurch die Besoldung des Direktors aufgebeßert werden solle. Der Jahreswerth dieser Dienstwohnung sammt Dependenzen sei auf 2000 Fr. zu veranschlagen; auch für das zweite Stockwerk aber sei er zu einer Entschädigungsforderung berechtigt, da er dasselbe zu Wohnungszwecken benützt habe und nun vorzeitig habe verlassen müssen, wodurch ihm manigfache Inkonvenienzen entstanden seien, die er auf 1000 Fr. jährlich veranschlage. Durch die Aufhebung der Solothurnischen Bank seien seine Ansprüche auf Gehalt u. s. w. nicht hinfällig geworden; es stehe ihm jetzt vielmehr in dieser Richtung einfach an Stelle der aufgehobenen Solothurnischen Bank der Staat Solothurn als Rechtsnachfolger derselben gegenüber; wie die übrigen Passiven so sei auch die Verpflichtung gegenüber dem Direktor auf den Staat Solothurn übergegangen, der ja auch sämtliche Aktiven der Bank übernommen habe. Wenn der Staat seine (des Klägers) Dienste als Bankdirektor in Zukunft nicht mehr in Anspruch nehmen wolle, so fallen doch dadurch die Ansprüche auf die Gegenleistung nicht dahin; übrigens werden seine Dienste sowohl im Interesse des Staates als der Aktionäre der Solothurnischen Bank noch fortwährend für das Liquidationskomite der Aktionäre in Anspruch genommen. Die betreffenden Ansprüche des Klägers seien denn auch von dem hierzu kompetenten Verwaltungsrathe durch wiederholte Beschlüsse, so noch durch Beschluß vom 20. April 1886 als Lasten der Bank anerkannt und dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung anempfohlen worden.

Ad II. Es stehe aber dem Kläger noch eine über die ver-

tragsmäßigen Ansprüche auf Gehalt zc. hinausgehende Schadenersatzforderung zu und zwar in doppelter Richtung:

a. Der Staat habe die Solothurnische Bank gesetzlich aufgehoben, ohne daß bei derselben Uebelstände vorgekommen wären, welche auf andere Weise nicht hätten beseitigt werden können und ohne eine Reorganisation derselben zu versuchen. Es lasse sich daher bezweifeln, daß für die Aufhebung Gründe des öffentlichen Wohls maßgebend gewesen seien, welche einzig einen Eingriff in Privatrechte verfassungsmäßig zu begründen vermögen. Das Aufhebungsrecht des Staates sei nach dem Grundgesetz von 1857 und dem dazu erstatteten Berichte des Regierungsrathes ein beschränktes, d. h. es greife, sofern nicht die Aktiengesellschaft selbst mit ihrer Aufhebung einverstanden sei, nur dann Platz, wenn die Bank ihren Zweck nicht mehr erfülle oder die staatlichen Interessen gefährde; die bundesgerichtliche Entscheidung vom 3. Juli 1885 in Sachen Speiser und Genossen, welche ein unbefchränktes Aufhebungsrecht des Staates anerkenne, gelte nur für den staatsrechtlichen Rekurs, nicht aber für privatrechtliche Beziehungen der Bank zu Dritten, insbesondere dem Kläger. Insofern der Staat durch die Aufhebung der Bank unbefugterweise in Privatrechtsverhältnisse eingreife, begehe er einen Vertragsbruch und werde schadenersatzpflichtig, um so mehr als es sich bei der Aufhebung der Bank bloß um eine nicht einmal verfassungsmäßige Expropriation zum Vortheile der Staatskasse handle. Da im vorliegenden Falle Gründe, welche die einseitige Aufhebung der Bank gerechtfertigt hätten, nicht vorgelegen haben, so sei der Staat dem Kläger (wie einem Aktionär der Bank) für den durch die unberechtigte Aufhebung entstandenen Schaden verantwortlich. Der Kläger habe nun die Aussicht gehabt, noch länger bei der Solothurnischen Bank nach Wittgabe des Gesetzes thätig zu bleiben und eventuell eine Liquidation derselben, auch wenn sie längere Zeit gedauert hätte, selbst durchzuführen. Unter diesem Titel, dafür, daß ihm diese Aussicht abgeschnitten worden sei, halte er eine Entschädigungsforderung von 30,000 Fr. für begründet.

b. Durch das Vorgehen der staatlichen Organe bei Beurtheilung der Aktiven der aufgehobenen Solothurnischen Bank sei die Geschäftsführung des Klägers in objektiv unrichtiger Weise in

ein ungünstiges Licht gestellt und dadurch dessen Kredit und gesellschaftliche Stellung erschüttert worden. Zwischen dem Staate und dem Verwaltungsrathe der Solothurnischen Bank sei eine Ausmittelung des Werthbestandes der Bank durch eine gemeinschaftliche Expertise vereinbart worden; die von beiden Theilen niedergesetzten Experten haben dann vereinbart, daß die Experten des Staates den Vortritt haben sollen. Die letztern haben nun eine Untersuchung vorgenommen, deren Ergebnisse aber nicht nur den Experten der Bank sondern auch dem Regierungsrathe mitgetheilt, und dieser habe, hierauf gestützt, an den Kantonsrath berichtet, welcher eine Untersuchungskommission eingesetzt habe. In Folge dieses einseitigen Vorgehens sei, da die Experten der Bank ihr Mandat niedergelegt haben, eine kontradiktorische Verhandlung unmöglich geworden. Der Bericht der staatlichen Experten, sowie die spätern Berichte des Regierungsrathes und der kantonsrätlichen Untersuchungskommission seien, wie des weitläufigen ausgeführt wird, objektiv unrichtig und beruhen auf einseitiger Auffassung der Dinge, zum Nachtheile der aufgehobenen Solothurnischen Bank. Durch die vorzeitige Veröffentlichung dieser unrichtigen Berichte und die darauf sich stützenden Schlußnahmen, insbesondere die Schlußnahme des Kantonsrathes vom 14. April 1886, wodurch dem Kläger in völlig unbegründeter Weise mit einem Verantwortlichkeitsprozesse gedroht werde, sei der Kredit des Klägers erschüttert worden und er verlange hiefür eine Entschädigung von 35,000 Fr.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage beantragt der Regierungsrath des Kantons Solothurn:

I. Sämmtliche Rechtsbegehren des Klägers sollen abgewiesen werden.

II. Kläger solle die Kosten dieses Prozesses sowie die Kosten des frühern Prozesses bezahlen, welcher durch Klage des heutigen Klägers vom 15. April 1886 eingeleitet und durch Uebereinkunft vom 2. August 1886 erledigt wurde.

Der Beklagte führt im Wesentlichen aus:

Ad I (der Klage). Dem Kläger stehe kein wohlervorbenes Privatrecht auf die Fortdauer seiner Anstellung über den 1. Januar beziehungsweise 1. Juli 1886 hinaus zu. Er sei als Bank-

direktor jeweilen nur auf Grund der bestehenden Bankgesetze gewählt worden, welche ausdrücklich vorgesehen haben, daß die Solothurnische Bank vom solothurnischen Gesetzgeber jederzeit ohne weitere Bedingung als die Vernehmlassung des Verwaltungsrathes der Bank und die Gründung eines andern Bankinstitutes aufgehoben werden könne. Diese gesetzliche Vorschrift habe stets einen dem Kläger und der Wahlbehörde wohlbewußten Vorbehalt gegenüber der fünfjährigen Amtsdauer gebildet. Sobald dieser Vorbehalt praktisch werde, wie dies wirklich geschehen sei, habe sich der Kläger gleich den andern Organen der aufgehobenen Bank dieser Eventualität zu fügen und könne von einer Entschädigungsforderung gegenüber dem Gesetzgeber, der nur von einer ihm von Anfang an zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht habe, nicht die Rede sein. Die Auflösung der Solothurnischen Bank hätte nach § 12 des Gründungsgesetzes auch erfolgen können durch Beschluß der Aktionärversammlung unter Zustimmung des Kantonsrathes. Wäre in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch eines Bankbeamten wegen Verkürzung der Amtsdauer begründet gewesen, und wer hätte die Entschädigung zu bezahlen? Die vom Kläger als Sekretär des Liquidationsausschusses der Privataktionäre der Solothurnischen Bank geleisteten Dienste berühren den Staat nicht; der Kläger möge sich diesfalls an die Privataktionäre halten. Was die einzelnen Forderungen des Klägers anbelange, so sei die Forderung desselben auf Ausrichtung einer Tantieme schon deßhalb nicht begründet, weil in Folge der eingetretenen Verluste die Solothurnische Bank auch bei längerem Bestehen für die Jahre 1886 und 1887 so wenig wie für 1885 Tantiemen hätte bezahlen können. Bei richtiger Einstellung der eingetretenen Verluste in die Bilanz hätte im Gegentheil auch schon für 1884, wo Kläger noch Tantieme bezogen habe, eine solche nicht mehr bezahlt werden dürfen. Das Wohnungsrecht des Klägers im Bankgebäude sei Folge eines einfachen Miethverhältnisses gewesen, welches mit Aufhebung der Solothurnischen Bank sein Ende erreicht habe, und welches übrigens vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn rechtzeitig gekündigt worden sei. Eventuell wäre jedenfalls die hierauf gestützte Entschädigungsforderung des Klägers weit überseht.

Ad II a. Die zur Rechtfertigung dieses Anspruches angebrachten Ausführungen seien schon durch das bundesgerichtliche Erkenntniß vom 3. Juli 1885 erledigt. Durch dieses Urtheil habe das Bundesgericht die Berechtigung des Kantons zur jederzeitigen Aufhebung der Solothurnischen Bank ausdrücklich anerkannt; vorbehalten sei einzig worden, ob nicht den Aktionären der Solothurnischen Bank ein Privatrecht darauf zustehe, die Liquidation der Bank selbst vorzunehmen. Dieser Vorbehalt aber komme hier gar nicht in Frage.

Ad II b. Es sei durchaus unrichtig, daß der Staat eine kontraktirische Verhandlung zwischen den Experten des Staates und der Bank verunmöglicht habe; im Gegentheil sei es der Kläger gewesen, welcher einer solchen ausgewichen sei. Ebenso sei unrichtig, daß, sei es die staatlichen Experten, sei es der Regierungsrath, die Verluste der Solothurnischen Bank mit oder ohne Absicht zu hoch angegeben haben. Die seitherigen Ergebnisse der Liquidation beweisen im Gegentheil, wie des Nähern ausgeführt wird, daß diese Verluste noch höher ansteigen werden, als man ursprünglich angenommen habe. Auch die gegen die Amtsführung des Klägers erhobenen Ausstellungen seien begründet.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien an den in Klage und Vernehmlassungsschrift aufgestellten Gesichtspunkten unter erweiterter Begründung fest, ohne etwas wesentlich Neues vorzubringen.

F. Aus dem Beweisverfahren ist hervorzuheben:

1. Ueber das Wohnungsrecht des Klägers im Bankgebäude sind als Zeugen die ehemaligen Verwaltungsräthe der Solothurnischen Bank, Bankpräsident Welti-Siebenmann und Jean Sepler einvernommen worden. Dieselben sagten im Wesentlichen aus:

a. Herr Bankpräsident Welti-Siebenmann: Es sei nicht gerade ausgesprochen worden, daß die Wohnungsentuschädigung so niedrig bemessen werde, um dem Direktor eine Besoldungsaufbesserung zu gewähren; allein es sei jedenfalls so gemeint gewesen mit Rücksicht auf das niedrige Honorar des Direktors. Die Wohnung wäre jedenfalls mehr werth gewesen als die 600 Fr. Daran, ob zwischen dem ersten und zweiten Stockwerk ein Unterschied gemacht worden sei, erinnere er sich nicht mehr.

b. Herr Jean Sessler: Er erinnere sich, daß man, als es sich um die Festsetzung der Wohnungsentzündung handelte, unter dem Eindrucke gestanden habe, der Direktor sei sehr niedrig besoldet und es müsse ihm als eine Art Beforderungsaufbesserung die Wohnung sehr billig gegeben werden. Er (Zeuge) glaube, gegen einen etwas höhern Ansat gesprochen zu haben. Er jedenfalls habe unter dem Eindrucke gestanden, daß man bei Bemessung der Wohnungsentzündung sehr koulant zu Werke gehen müsse, um so eher, als damit ein Zwang verbunden gewesen sei, dort zu wohnen. An eine Unterscheidung zwischen dem ersten und zweiten Stockwerk erinnere er sich nicht.

2. Ueber den Miethwerth der dem Direktor überlassenen Räumlichkeiten des Bankgebäudes ist eine Expertise erhoben worden. Die Sachverständigen (Herr Huber zur Krone, Stadtgenieur Bodenehr, Centralbahningenieur Vogt, sämmtlich in Solothurn) sprechen sich dahin aus:

a. Den Miethwerth der beiden Wohnungen zusammen mit Einschluß sämmtlicher Dependenz taxiren sie nach solothurnischen Verhältnissen auf 1700 Fr.; davon entfallen

b. 450 Fr. auf die Manjardenwohnung und 1250 Fr. auf die Wohnung im ersten Stockwerk mit den Dependenz.

G. Bei der heutigen Verhandlung halten die Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht; der Beklagte erklärt eventuell rücksichtlich des Miethwerthes der Wohnungen im Bankgebäude die Schätzung des Expertengutachtens anzuerkennen, auch anzuerkennen, daß die letzte Amtsdauer des Klägers vom 1. Januar 1883 bis Ende 1887 gegangen wäre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die im ersten Rechtsbegehren der Klage gestellten Forderungen werden gegen den solothurnischen Fiskus in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger der aufgehobenen Aktiengesellschaft „Solothurnische Bank“ erhoben; dagegen werden die Entschädigungsforderungen des zweiten klägerischen Rechtsbegehrens auf rechtswidrige Handlungen begründet, welche vom Staate Solothurn selbst, respektive dessen Organen, sollen begangen worden sein. Die Passivlegitimation des Beklagten ist weder in der einen noch in der andern Richtung bestritten, vielmehr hat der Ver-

treter des Beklagten heute ausdrücklich anerkannt, daß der Staat Solothurn auch rücksichtlich des ersten Klagebegehrens der richtige Beklagte sei.

2. Die mit dem ersten Klagebegehren geltend gemachte Forderung auf Ersatz entgangenen Gehaltes u. s. w. stützt sich auf den zwischen dem Kläger und der Solothurnischen Bank bestehenden Dienstvertrag. Da dieser letztmals am 20. Mai 1882 erneuert wurde, der erneuerte Vertrag indeß, nach dem heutigen Zugeständnisse des Beklagten, erst auf 1. Januar 1883 in Wirksamkeit trat, so könnte sich fragen, ob in dieser Richtung (von den als *lex contractus* angerufenen Bestimmungen des Bankgesetzes abgesehen) der Zeit nach kantonales (solothurnisches) oder aber eidgenössisches Recht anwendbar sei. Es kann dies indeß dahin gestellt bleiben, denn außer den Bestimmungen des Bankgesetzes sind gar keine kantonalen Gesetzesbestimmungen von den Parteien angeführt worden, wie ihnen dies doch, sofern sie sich auf solche stützen wollten, nach Art. 3 der eidgenössischen Zivilprozessordnung obgelegen hätte. Es darf danach unbedenklich davon ausgegangen werden, das frühere kantonale Recht habe in der hier fraglichen Richtung keine Vorschriften enthalten, welche von den nunmehr durch das eidgenössische Obligationenrecht anerkannten Rechtsgrundsätzen abgewichen wären, und es sind denn auch in der That derartige abweichende Vorschriften des kantonalen Rechtes nicht ersichtlich.

3. Unbestritten ist, daß zwischen der Solothurnischen Bank und dem Kläger ein privatrechtlicher Dienstvertrag bestand, welcher normalerweise vom 1. Januar 1883 an fünf Jahre zu dauern hatte. Der Beklagte behauptet nun aber, dabei sei stillschweigend vorbehalten gewesen, daß bei im Laufe der Amtsdauer gemäß § 12 des Bankgesetzes erfolglicher Aufhebung der Bank auch die Anstellung des Klägers dahinfalle, ohne daß demselben irgendwelche Forderung für entgangenes Gehalt u. s. w. zustehe. Dies kann indeß nicht als richtig anerkannt werden. Nach § 88 des Bankgesetzes erfolgt die Wahl des Bankdirektors jeweilen auf fünf Jahre und die Ernennungsbeschlüsse des Verwaltungsrathes lauten sämmtlich unbedingt auf eine (fünfjährige) Amtsdauer, ohne daß dabei irgend welcher Vorbehalt für den Fall früherer Auslö-

sung der Bank gemacht wäre. Eine vorzeitige Entlassung des Bankdirektors ist in § 89 des Bankgesetzes nur für den Fall vorgesehen, daß derselbe wegen Dienstverletzungen auf der Vorschlag der Bankdirektion von seiner Stelle abberufen wird. Freilich ergibt sich aus § 12 des Bankgesetzes, daß die Bank, sei es zufolge Beschlusses der Aktionärversammlung mit Genehmigung des Kantonsrathes, sei es durch Beschluß des Kantonsrathes, auf Bericht und Antrag des Regierungsrathes hin, jederzeit, also auch im Laufe einer Amtsdauer, aufgehoben werden konnte und es war gewiß diese Bestimmung sowohl der Wahlbehörde als dem Kläger bekannt, so daß beide Theile wissen mußten, das Dienstverhältnis des Klägers könne unter Umständen durch die Aufhebung der Bank auch im Laufe einer Amtsdauer hinfällig werden. Allein daraus folgt doch nicht, daß vereinbart gewesen sei, es stehen dem Direktor beim Eintritte dieser Eventualität die nach dem objektiven Rechte in derartigen Fällen vorzeitiger Dienstentlassung an sich begründeten Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gehaltes u. s. w. nicht zu. Eine derartige Parteiabsicht hätte, um wirksam zu werden, unzweideutig (z. B. durch Aufnahme eines Vorbehaltes in den Ernennungsakt) ausgesprochen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, so muß einfach davon ausgegangen werden, daß der Direktor auf eine Amtsdauer von fünf Jahren fest angestellt war und daß demselben, im Falle vorzeitiger Auflösung seines Dienstverhältnisses wegen Aufhebung der Bank, diejenigen vermögensrechtlichen Ansprüche zustehen, welche das objektive Recht in solchen Fällen gewährt.

4. Fragt sich, welches diese Ansprüche seien, so ist zunächst festzustellen: Die in Rede stehende klägerische Forderung richtet sich gegen den Staat als Rechtsnachfolger der Solothurnischen Bank. Der beklagte Fiskus haftet dabei dem Kläger in ganz gleicher Weise, wie die Solothurnische Bank demselben dann gehaftet hätte, wenn sie selbst ihre Auflösung beschlossen und damit ihr Geschäft aufgegeben hätte. Der Staat hat eben nicht nur die Solothurnische Bank gesetzgeberisch aufgehoben, sondern gleichzeitig durch Gesetz und Vertrag ihr gesamtes Vermögen in Aktiven und Passiven zum Zwecke der Begründung eines Staatsbankinstitutes übernommen; er ist nach Gesetz und Vertrag Universalsuc-

cessor der Bank geworden. Daraus ist aber zu folgern, daß der Staat, insbesondere durch das Uebereinkommen vom 22./31. Dezember 1885, auch die Verpflichtung übernommen hat, wie die andern Gläubiger so auch die Angestellten der aufgehobenen Solothurnischen Bank für ihre Gehalts- oder Entschädigungsansprüche in gleicher Weise abzufinden, wie die Solothurnische Bank dies hätte thun müssen, wenn sie selbst die Liquidation ihres Vermögens und Geschäftes beschlossen hätte; dadurch, daß das Vermögen der Solothurnischen Bank durch Gesetz und Vertrag dem Staate zu Handen eines Staatsbankinstitutes übertragen wurde, sollten gewiß nach dem Willen der Bank und des Staates die gegenüber der Solothurnischen Bank während ihres Bestandes und im Falle freiwilliger Auflösung begründeten Privatrechte der Beamten und Angestellten nicht aufgehoben oder geschmälert werden. Es sind denn auch vom Verwaltungsrathe der aufgehobenen Bank die sachbezüglichen Ansprüche des Direktors ausdrücklich als Lasten der Bank bezeichnet worden und auch der Beklagte geht in seiner Antwortschrift davon aus, der Fall der Auflösung durch Beschluß des Kantonsrathes sei dem andern Falle der Auflösung zufolge Beschlusses der Aktionärversammlung durchaus gleich zu behandeln. Danach braucht im vorliegenden Falle nicht weiter untersucht zu werden, wie es sich mit den Gehalts- oder Entschädigungsansprüchen der Angestellten der Solothurnischen Bank dann verhielte, wenn dieses Institut durch Staatsgesetz, ohne Uebernahme einer sachbezüglichen Verpflichtung durch den Staat, einfach wäre aufgehoben worden.

5. Nach dem Gesagten ist der Anspruch des Klägers auf Ersatz wegen entgangenen Gehaltes u. s. w. nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, welche für den Fall gelten, wo dem Arbeitgeber durch eine während der Vertragszeit erfolgte, von ihm zu vertretende Aenderung seiner Verhältnisse die Dienste des Dienstpflichtigen, zu deren Leistung dieser an sich bereit ist, nutzlos werden und daher vom Arbeitgeber hinfort weder angenommen werden können noch wollen. Der Solothurnischen Bank, an deren Stelle der Staat getreten ist, sind durch die mit ihrer Auflösung verbundene und von ihr respektive ihrem Rechtsnachfolger zu vertretende Aufgabe ihres Geschäftes die Dienste des Klägers nutzlos

und es ist dadurch dem Kläger die fernere Erfüllung des Dienstes unmöglich geworden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nun, welche auch dem eidgenössischen Obligationenrechte zu Grunde liegen, obschon dasselbe eine besondere ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthält, verliert in einem derartigen Falle der Dienstpflichtige den Anspruch auf die mit dem Anstellungsverhältnisse verbundenen ökonomischen Vortheile nicht. Es steht ihm vielmehr entweder ein Anspruch auf Erfüllung d. h. auf die vertragliche Gegenleistung als solche, oder aber ein Schadenersatzanspruch d. h. ein Anspruch auf das volle Interesse zu, das er an der Leistung der Dienste hatte. In concreto ist es gleichgültig, ob man den Anspruch des Dienstpflichtigen als Erfüllungsanspruch oder als Anspruch auf Ersatz des Interesses auffaßt. Denn man gelangt in beiden Fällen zum gleichen Ergebnisse. Auch wenn man den Anspruch des Dienstpflichtigen als Interessenanspruch auffaßt nämlich, erscheint als Schaden, dessen Ersatz der Dienstpflichtige verlangen kann, der Betrag der ihm vertraglich versprochenen Gegenleistung unter Abrechnung desjenigen Vortheils, welcher ihm durch die Befreiung von der Pflicht zur Vertragserfüllung erwächst d. h. der Auslagen, die ihm etwa durch die Entbindung von der Leistungspflicht erspart werden und desjenigen Erwerbes, welchen er während der Vertragsdauer mittelst seiner frei gewordenen Arbeitskraft anderweitig zu machen in der Lage ist (Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Schou gegen Dynamitfabrik Nobel vom 9. März 1889). Im vorliegenden Falle nun aber ist vom Beklagten im Schriftenwechsel gar nicht behauptet oder näher dargelegt worden, daß der Kläger während der Vertragszeit eine seiner seitherigen Stellung angemessene lohnende Beschäftigung anderweitig gefunden habe oder zu finden in der Lage gewesen wäre. Heute hat zwar der Vertreter des Beklagten eine dahinzielende Behauptung aufgestellt; allein dieselbe ist offenbar verspätet und zudem vom klägerischen Anwalte ausdrücklich bestritten worden. Auch wenn der klägerische Anspruch als Schadenersatzanspruch aufgefaßt wird, muß daher der dem Kläger gebührende Schadenersatz einfach auf den Betrag der ihm vertraglich gebührenden Gegenleistung festgesetzt werden.

6. Als dem Kläger gebührende und in Folge der vorzeitigen

Dienstentlassung entgangene vertragliche Gegenleistung erscheint nun zunächst das feste Gehalt für den Rest der Vertragszeit d. h. für 1 1/2 Jahr mit 9000 Fr., dessen Betrag eventuell nicht bestritten ist. Ein Anspruch wegen entgangener Tantieme für die Jahre 1886 und 1887 dagegen kann nicht anerkannt werden. Zwar bildete allerdings die Tantieme einen Bestandtheil des Gehaltes des Klägers; allein dieselbe wurde nicht unbedingt, sondern nur bedingt, wenn die Reinerträge der Bank es gestatteten, geschuldet. Der Beklagte hat nun bestritten, daß auch bei längerem Fortbestehen der Bank, für die Jahre 1886 und 1887 Tantiemen hätten vertheilt werden können und vielmehr behauptet, es wäre dies in Folge der eingetretenen Verluste völlig unmöglich gewesen. Der Kläger hat einen Beweis dafür, daß und zu welchem Betrage Tantiemen für die gedachten Jahre hätten vertheilt werden können, nicht geleistet noch anerboden und es ist daher sein sachbezoglicher Anspruch einfach abzuweisen, um so mehr, als der Kläger die Behauptung des Beklagten, daß in Folge eingetretener Verluste Abschreibungen haben vorgenommen werden müssen, nicht bestritten hat und dieselbe übrigens zum Theil gerichtskundig ist. Auf den Durchschnitt der in den frühern Jahren bezahlten Tantiemen kann es natürlich nicht ankommen, da Kläger nicht etwa behauptet hat, es sei ihm ein gewisser Durchschnittsbetrag der Tantieme garantirt gewesen.

7. Was dagegen die vom Kläger verlangte Entschädigung für Entzug seines Wohnungsrechtes im Bankgebäude anbelangt, so ist der Anspruch prinzipiell begründet. Es handelt sich hier in der That nicht um ein gewöhnliches Miethverhältniß, sondern um ein Wohnungsrecht, welches dem Bankdirektor als solchem für die Dauer seines Amtes gegen eine geringe, den Miethwerth der Wohnung bei weitem nicht erreichende, Vergütung in der Meinung eingeräumt wurde, einerseits ihm dadurch eine Gehaltszulage zu gewähren, andererseits aber auch ihn zu verpflichten, im Bankgebäude Wohnung zu nehmen. Dafür sprechen nicht nur die Aussagen der als Zeugen einvernommenen ehemaligen Verwaltungsräthe der Solothurnischen Bank sowie das Mißverhältniß zwischen dem Miethwerthe der Wohnung und der dem Bankdirektor für deren Benutzung auferlegten Vergütung sondern auch die

ganze Art und Weise, wie bei Einräumung des fraglichen Wohnungsrechtes an den Bankdirektor zu Werke gegangen wurde. Soviel aus den Akten zu entnehmen, wurde niemals ein Miethvertrag auf den persönlichen Namen des Klägers abgeschlossen, sondern es wurde einfach die Ueberlassung der Wohnung an den „Direktor“ gegen eine, gegenüber den Vorschlägen der Bankdirektion sogar noch heruntergesetzte, Vergütung vereinbart; bei der jeweiligen Bestätigung des Klägers in seinem Amte wurde, soweit ersichtlich, des sogenannten Miethverhältnisses niemals Erwähnung gethan; dasselbe wurde niemals besonders erneuert, sondern offenbar stets als ein selbstverständliches, mit der Stelle des Bankdirektors verbundenes Akzessorium behandelt d. h. das Recht, die für die Bankverwaltung nicht in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Bankgebäudes (gegen ermäßigte Vergütung) zu benutzen, wurde als ein mit der Stelle des Bankdirektors verbundener Vortheil, als ein demselben jeweilen für die Amtsdauer zugesicherter Gehaltsbestandtheil behandelt. Der Kläger hat also Anspruch auf Ersatz des ihm durch den vorzeitigen Entzug des Wohnungsrechtes entstandenen Vermögensnachtheils. Dieser aber ist offenbar der Differenz zwischen dem Miethwerthe der Wohnung und dem Betrage der vom Kläger dafür zu entrichtenden Vergütung gleichzusetzen, wobei der Miethwerth der Wohnung auf Grund des eingeholten Expertengutachtens zu 1700 Fr. per Jahr anzunehmen ist. Die dem Kläger für die Zeit vom 15. August 1886 bis Ende 1887 (16 1/2 Monate) gebührende Entschädigung ist somit auf 1512 Fr. festzusetzen.

8. Sind somit die mit dem ersten Rechtsbegehren der Klage erhobenen Forderungen theilweise begründet, so erscheinen dagegen die mit dem zweiten Rechtsbegehren geltend gemachten Entschädigungsansprüche als des gänzlichen unbegründet. Wenn der Kläger zunächst den Betrag von 30,000 Fr. wegen eines durch unrechtmäßige Aufhebung der Solothurnischen Bank vom Staate begangenen „Vertragsbruches“ fordert, so ist diese Forderung, wenn sie als Kontraktforderung gedacht sein sollte, um so weniger verständlich, als der Kläger selbst den Bestand eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Staate Solothurn gar nicht behauptet. Sollte dieselbe als Schadenersatzforderung aus einer

unerlaubten Handlung im Sinne der Art. 50 u. ff. D.-R. gemeint sein, so erscheint sie schon deßhalb als unbegründet, weil selbst dann, wenn die Aufhebung der Solothurnischen Bank durch den Staat ein rechtswidriger Akt wäre (vergl. übrigens darüber Entscheidungen des Bundesgerichtes XI, S. 318 u. ff.), der Kläger doch nur insoweit Schadenersatz fordern könnte, als dadurch ein ihm zustehendes Privatrecht verletzt würde. Ein anderes, durch die Aufhebung der Solothurnischen Bank betroffenes, erworbenes Privatrecht, als die bereits mit dem ersten Klagebegehren geltend gemachten Ansprachen auf Gehalt u. s. w. für den Rest seiner Amtsdauer, hat aber der Kläger gar nicht angeführt und es ist ein solches nicht ersichtlich. Was endlich die Forderung von 35,000 Fr. wegen „Kreditschädigung“ anbelangt, so wird dieselbe daraus hergeleitet, daß der beklagte Staat respektive dessen Organe einseitige und unrichtige Berichte über den Stand des Vermögens der Solothurnischen Bank verbreitet und dadurch die Geschäftsführung des Klägers in ein ungünstiges Licht gestellt haben. Es braucht nun nicht näher untersucht zu werden, ob diejenige Beurtheilung der Vermögenslage der Solothurnischen Bank, welche vom Kläger, oder diejenige, welche vom Beklagten vertreten wird, die richtige sei respektive der wirklichen Sachlage mehr entspreche. Keinenfalls nämlich kann in der Verbreitung der von den Organen des beklagten Staates ausgearbeiteten Berichte eine unerlaubte Handlung erblickt werden; denn es fehlt in der That an jedem Anhaltspunkte dafür, um ein Verschulden der Vertreter des beklagten Staates, welches eine Ersatzpflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger begründen könnte, anzunehmen. Denn es ist in keiner Weise dargethan, daß der Staat, um den Kläger zu schädigen, etwa absichtlich entstellte, unwahre Berichte verbreitet habe oder auch nur fahrlässig den geschäftlichen Ruf oder die Ehre des Klägers gefährdet habe. Der (auf Art. 50 D.-R. begründete) fragliche Schadenersatzanspruch wegen Kreditschädigung entbehrt also der rechtlichen Grundlage. Daß die staatlichen Organe den Vermögensstand der Solothurnischen Bank nicht kontraktmäßig (mit den Experten der Bank) sondern einseitig festgestellt haben, worauf der Kläger wesentlich abstellt, berechtigt letztern natürlich zu einer Schadenersatzforderung nicht; ebensowenig die

Publikation der Berichte der staatlichen Organe, wozu ja diese nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet waren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird insoweit gutgeheißen, daß der Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger den Betrag von 9000 Fr. als Ersatz für entgangenes festes Gehalt für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 31. Dezember 1887, nebst Verzugszins von dem jeweiligen vierteljährlichen Verfallstermine an, sowie als Wohnungsentschädigung einen Betrag von 1512 Fr. zu bezahlen, im Uebrigen wird die Klage abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

93. Urtheil vom 25. Oktober 1889
in Sachen Siegwart.

A. Emil Siegwart-Roch in Hergiswyl hatte als Eigenthümer der Liegenschaft Wehrimätteli mit der Genossenschaft Hergiswyl vor den nidwaldenschen Gerichten einen Rechtsstreit über die Ausdehnung eines von der Genossenschaft an fraglicher Liegenschaft beanspruchten Holzablagerungsrechtes geführt. Durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 16. Juli 1889 wurde dieser Rechtsstreit, wesentlich auf Grund eines geführten Zeugenbeweises, zu Ungunsten des E. Siegwart-Roch entschieden. E. Siegwart-Roch suchte nun, zum Zwecke der Stellung eines Revisionsgesuches, beim Obergerichte des Kantons Nidwalden um Einsicht des vor Obergericht abgefaßten (den Parteien bisher nicht mitgetheilten) Zeugenprotokolles nach. Das Obergericht wies dieses Gesuch durch Schlußnahme vom 25. Juli 1889 ab, weil Revision nur gestützt auf neu entdeckte erhebliche Thatfachen oder Beweismittel verlangt werden könne,